

Satzung „Gebührenordnung für das Medienhaus am See“

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 343), und aufgrund der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17.3.2005 (GBl. S. 206) beschließt der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen am 11. Mai 2009 folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Das Medienhaus am See erhebt für die Benutzung sowie für bestimmte Dienstleistungen Gebühren.

§ 2 Gebühren

(1) Die Ausleihe von Medien im Medienhaus am See und in der Zweigstelle Fischbach ist kostenpflichtig. An Gebühren werden erhoben:

a) Von Erwachsenen ab dem vollendeten 21. Lebensjahr wahlweise eine Pauschale für die Dauer von

1.	12 Monaten	15,00 EUR
	oder	
2.	4 Wochen	4,00 EUR

b) Ehepaare und eingetragene Lebensgemeinschaften, die im gleichen Haushalt leben, können einen Familienausweis ausstellen lassen:

Familienausweis für 12 Monate	24,00 EUR
-------------------------------	-----------

c) Personen bis zum 21. Lebensjahr sowie Sozialhilfeempfänger sind von der Benutzungspauschale befreit.

(2) Von allen Benutzern wird bei bestimmten Medien jeweils eine zusätzliche Ausleihgebühr je Ausleihperiode erhoben:

1.	Ausleihe einer Videokassette	1,00 EUR
2.	Ausleihe einer DVD, eines Bestsellers oder einer Software	2,00 EUR

(3) Bearbeitungsgebühren werden erhoben für:

1.	Vormerkung	1,00 EUR
2.	Auswärtiger Leihverkehr, je Bestellung	2,50 EUR
3.	Ausstellen eines Ersatzausweises	3,00 EUR

4.	Ersatz eines Covers (DVD, CD, u. a.)	2,50 EUR
5.	Ersatz eines Transponderetiketts <RFID>	1,00 EUR
6.	Kopien bzw. Ausdrücke pro Seite	
	DIN A 4 schwarzweiß	0,10 EUR
	DIN A 3 schwarzweiß	0,20 EUR
	DIN A 4 farbig	1,00 EUR
	DIN A 3 farbig	2,00 EUR

(4) Für die Benutzung des Internet-Zugangs des Medienhauses werden erhoben:

1.	je angefangene 15 Minuten	0,50 EUR
2.	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr je angefangene 15 Minuten	0,25 EUR

(5) Für Medien, die erst nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, sind Versäumnisgebühren zu entrichten. Sie betragen pro Medieneinheit für jeden Öffnungstag, um den die Rückgabe verspätet ist,

1.	je Medieneinheit und Öffnungstag	0,30 EUR	höchstens 9,00 EUR
2.	je Videokassette oder DVD und Öffnungstag	1,00 EUR	höchstens 10,00 EUR

Für jede schriftliche Erinnerung wird eine Bearbeitungsgebühr berechnet.

3.	Je schriftliche Erinnerung	1,50 EUR
----	----------------------------	----------

(6) Wird die Leihfrist um mehr als 6 Wochen überschritten, kann der Einzug im Wege der Zwangsvollstreckung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) erfolgen. Hierfür werden die jeweils gültigen Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 3 **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der jeweilige Benutzer des Medienhauses am See.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

1. im Falle des § 2 Abs. 1 Buchst. a) und b) mit der Ausleihe
2. im Falle des § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 mit der Ausleihe
3. im Falle des § 2 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 mit dem Abholen der Medien
4. im Falle des § 2 Abs. 3 Nr. 3 mit der Ausstellung
5. im Falle des § 2 Abs. 3 Nrn. 4 und 5 bei der Rückgabe der Medien
6. im Falle des § 2 Abs. 3 Nr. 6 mit dem Fertigen der Kopie bzw. Druckseite
7. im Falle des § 2 Abs. 4 mit Beginn der Nutzung
8. im Falle des § 2 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 am 1. Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist,
9. im Falle des § 2 Abs. 5 Nr. 3 mit dem Erstellen der Erinnerung.

(2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig.

§ 5 Schlussvorschrift

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 01. Juni 2009 in Kraft.